

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 02) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

TOP 1:

Bauantrag: Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus,
Fl.Nr. 103/4, Am Rothang 1

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis **13** : **0**

TOP 2:

Bauantrag: Neubau einer 2-geschossigen Gewerbehalle, Fl.Nr. 1616/13,
Blütenweg 1

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis **13** : **0**

TOP 3:

Beratung und Beschluss über die Teilnahme am 27. Bundeswettbewerb
„Unser Dorf hat Zukunft“

Ob sich die Gemeinde für die Teilnahme am 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat
Zukunft“ anmelden soll wurde eingehend diskutiert.

Es wurde einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Vorbereitungszeit bis zum
Kommissionstermin im September 2019 eindeutig zu kurz sei um den Kriterienkatalog
zu erarbeiten. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass bisher lediglich 8 Teilnehmer
zuverlässig ihre Mitwirkung für dieses Projekt zugesagt haben.

Die Vereine sind aktuell auch intensiv mit den Vorbereitungen für das Musikfest be-
schäftigt.

Es sei zu überlegen, ob die Gemeinde unabhängig von dem Bundeswettbewerb den
Kriterienkatalog abarbeitet und daraus eine Broschüre erarbeitet. Damit soll auch das
Bewusstsein zur Zukunftsfähigkeit des Ortes in der Bevölkerung geschärft werden. Man
könne ja dann durchaus überlegen, ob man sich bei einem nächsten Wettbewerb an-
meldet.

Auch mache dies Sinn, da bis dahin voraussichtlich zentrale Flächengestaltungen ab-
geschlossen sein werden, wie z.B. Alter Pfarrhof, Floßmannstr., Platz am Dorfbrunnen
oder auch die Grünanlage an der Seniorenwohnanlage. Diese könnten dann bereits
entsprechend dargestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Raisting meldet sich zur Teilnahme am Bundeswettbewerb zunächst auf
Kreisebene an

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 03) vom 22.05.2019

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)
--	--

Abstimmungsergebnis	1 : 12
----------------------------	---------------

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Haushaltssatzung 2019

Erläuterung:

Die mit Beschluss genehmigte Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wurde am 05.04.2019 der Kommunalaufsicht des Landratsamts Weilheim-Schongau vorgelegt. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich, jedoch ist nach deren Auffassung eine Korrektur erforderlich.

Die Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt ist um die Pflichtzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zu reduzieren, so dass noch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 36.000 EUR verbleibt.

In der Haushaltssatzung 2019, sowie im Finanzplan 2018-2022 ändern sich daher die Summen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und sind neu zu beschließen. Der Vorbericht und die erforderlichen Anlagen wurden auf die Änderung angepasst.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt, den Erlass nachstehender Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung der Gemeinde Raisting für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Raisting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.458.600 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.702.800 €
--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0,00 € festgesetzt.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 04) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis **13 :** **0**

Beschluss:

- b) Genehmigung des Finanzplanes 2018 – 2022

Der Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 als Anlage zum Haushaltsplan 2019 wird mit folgenden Summen in Einnahmen und Ausgaben in EUR vorgelegt:

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 05) vom 22.05.2019

Nr. und Gegenstand der Beratung Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

	2018	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt	4.450.700	4.458.600	4.307.200	4.508.900	4.510.100
Vermögenshaushalt	2.248.200	1.702.800	941.000	701.700	625.900

Der Finanzplan wurde ebenfalls in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.03.2019 beraten. Dem Finanzplan sowie dem dazugehörigen Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 5:

Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2021;
25 jährige Ausschlussfrist für Erschließungsbeiträge am dem 01.04.2021-
weiteres Vorgehen der Gemeinde Raisting

Sachverhalt:

1. Anlass und rechtliche Situation

Die Gemeinde Raisting erhebt für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Straßen) Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung.

Die Gemeinde war und ist bislang verpflichtet, für ihre endgültig hergestellten Straßen Erschließungsbeiträge zu erheben.

Endgültig hergestellt und abrechenbar sind Straßen, wenn sie in ihrer gesamten Ausdehnung und mit allen Teileinrichtungen den Vorgaben der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend **endgültig** ausgebaut sind (insbesondere Frostschutzschicht und Oberfläche hergestellt, Randsteine gesetzt, Entwässerungsanlage errichtet, Beleuchtung betriebsbereit).

Der Bayerische Landtag hat das KAG zum 01.04.2016 novelliert und dabei einzelne gesetzliche Vorschriften des ESB-Rechts des Bundes in das Landesrecht überführt.

Zudem wurde das Recht bayerischer Kommunen, Erschließungsbeiträge zu erheben, zeitlich begrenzt: Für sog. **Altanlagen** gilt künftig eine Ausschlussfrist von 25 Jahren. Sind seit dem **Beginn der erstmaligen technischen Herstellung** einer Straße **mehr als 25 Jahre vergangen, ist es der Kommune nicht mehr erlaubt, hierfür Erschließungsbeiträge zu erheben.**

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 06) vom 22.05.2019

Nr. und Gegenstand
der Beratung

Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

Der Lauf der 25-jährigen Frist knüpft an den **Beginn der erstmaligen technischen Herstellung** einer Erschließungsanlage an.

Dadurch spielt es keine Rolle, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit mit der technischen Herstellung einer Anlage begonnen wurde, die unfertige Anlage viele Jahre benutzt wurde und möglicherweise erst viel später ein neuer Anlauf zu ihrer vollständigen erstmaligen und endgültigen Herstellung unternommen wurde. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns des ersten Herstellungsversuchs**; der Beginn weiterer oder nochmaliger Maßnahmen ist für den Lauf der Frist des Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG irrelevant. Für den Fristlauf kommt es nicht darauf an, dass der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage rechtmäßig erfolgt ist, also dass die Anforderungen des § 125 Abs. 1 und 2 BauGB eingehalten wurden, dass ein GR-Beschluss vorlag, oder etwa dass die Herstellungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt auch abgeschlossen wurde.

Mit der erstmaligen technischen Herstellung kann an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Es ist insbesondere ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer Teileinrichtung (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Beleuchtung) begonnen wurde.

Unerheblich für den Fristlauf ist es jedoch, wenn die Straße zunächst eine andere Funktion (z.B. als ursprünglich im Außenbereich verlaufende klassifizierte Straße ohne Anbaufunktion) hatte, da es auf den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung als „**Erschließungsanlage**“ und damit als Anlage mit Erschließungsfunktion ankommt.

Sämtliche Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung länger als 25 Jahre zurückliegt, werden zukünftig dem Erschließungsbeitragsrecht entzogen. Dies betrifft also sämtliche Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage **vor dem 31.03.1996** lag.

In der Praxis kann es eine große Herausforderung werden festzustellen, ob bei einer vorhandenen Straße der Beginn der Herstellung bereits vor dem 31.03.1996 erfolgte oder nicht.

Da noch unklar ist, wie die Rechtsprechung auf die neue Vorschrift des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG reagieren wird, sollten die Gemeinde nach Möglichkeit versuchen, die Erschließungsbeiträge für ihre Altanlagen noch vor Ablauf der 25-Jahres-Frist beginnend ab dem 01.04.2021 festzusetzen, anzufordern und auch zu vereinnahmen. Die Ausschlussfrist greift zum 01.04.2021.

Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit Vorausleistungsbescheide zu erstellen. Jedoch weist das Bayerische Innenministerium darauf hin, dass die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten sein muss. Ist die Erhebung bzw. Festsetzung des endgültigen Beitrages aufgrund der Fristen des Art. 5a Abs. 7

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 07) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

Satz 2 KAG nicht mehr möglich, stellt ein bestandskräftiger Vorausleistungsbescheid einen ausreichenden Rechtsgrund für das Behalten der vereinnahmten Vorausleistung dar.

Sollten die tatsächlichen Kosten die Kostenschätzung überschreiten, ist eine Korrektur anhand einer endgültigen Abrechnung auf Basis von Schlussrechnungen nach dem 01.04.2021 nicht mehr möglich (belastender Verwaltungsakt).

2. Erforderliche gemeindliche Maßnahmen

Die Übergangsfrist, in der die Kommunen Altanlagen noch endgültig herstellen und abrechnen können, löst nach Auskunft der Rechtsaufsicht und gemäß den Erläuterungen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (kurz: Innenministerium) zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des KAG einen Handlungs- und Organisationspflicht für die Kommunen aus.

- Eingehende Information des GR über die Bestimmungen und Konsequenzen der neuen Regelungen.
- Voruntersuchung aller Ortsstraßen dahingehend, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht erstmalig hergestellt sind
- Nachprüfung bei Anhaltspunkten, dass Straßen von der 25-Jahre Höchstfrist betroffen sein könnten.
- Dokumentation der Beschlüsse des GR.
- Abwägungsvorgang: Prioritäten zum Ausbau setzen.

In die Abwägung sollen u.a. folgende Kriterien einfließen:

- Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Bedeutung der Straßen im gemeindlichen Verkehrskonzept
- Praktische und zeitliche Möglichkeiten der Umsetzung vor dem Stichtag.
- Ist beabsichtigt bzw. gerechtfertigt, den derzeitigen Zustand dauerhaft zu belassen?
- **Gleichbehandlungsgrundsatz beachten!**

2.1 Anzahl nicht endgültig hergestellter Straßen in Raisting

In Raisting gibt es, wie in den meisten anderen Gemeinden Bayerns und Deutschlands, eine Vielzahl von Straßen, die augenscheinlich voll funktionsfähig sind, aber noch nicht im Sinne der geltenden Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt wurden. Dies hat vor allem den Grund, dass die endgültige Herstellung volkswirtschaftlich nicht angezeigt ist, da sich der vorläufige Ausbau in einem insgesamt guten Zustand befindet.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 08) vom 22.05.2019

Nr. und Gegenstand
der Beratung

Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

Von insgesamt 59 Erschließungsanlagen sind lt. derzeitigem auch historischen Dokumentationsstand

- 14 Erschließungsanlagen nach den Merkmalen der Satzung endgültig hergestellt und die Erschließungsbeiträge wurden abgerechnet bzw. die Beitragspflicht per Kaufvertrag abgelöst,
- 12 Erschließungsanlagen nach den Merkmalen der Satzung endgültig hergestellt und es liegt kein Hinweis vor, dass noch Beiträge zu erheben sind,
- 3 Erschließungsanlagen technisch begonnen, jedoch noch nicht endgültig hergestellt. Da der Baubeginn im Jahr 2018 war, berechnet sich die Ausschlussfrist ab diesem Jahr,

d.h. dass 30 Erschließungsanlagen bisher nicht endgültig hergestellt sind (hierin enthalten sind jedoch auch historische Straßen, die nicht abgerechnet werden können und Straßen für die kein Ausbau vorgesehen ist). Dieses Verhältnis von endgültig hergestellten Straßen zu Provisorien ist nicht ungewöhnlich und auf den o.g Grund zurückzuführen. Der provisorische Ausbau steht der Nutzbarkeit einer Straße und deren Erschließungsfunktion im bauordnungsrechtlichen Sinne regelmäßig nicht entgegen.

2.2 Bisherige Praxis für endgültige Herstellung

Seit jeher war es Praxis, nicht endgültig hergestellte Straßen erst dann endgültig herzustellen, wenn es dafür einen konkreten Anlass gab. Konkreter Anlass war vor allem die Verkehrssicherungspflicht, d.h. der Ist-Zustand einer provisorischen Straße hat sich so verschlechtert, dass durch Unterhaltungsmaßnahmen ein verkehrssicherer Zustand der Straße nicht mehr wirtschaftlich aufrechterhalten werden kann.

Dieses anlassbezogene Vorgehen ist induziert durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Haushaltsmittel für den gemeindlichen Anteil sowie personelle Kapazitäten für die Abrechnung der Maßnahme).

2.3 Priorisierung der endgültig herzustellenden Altanlagen

Das Bayerische Innenministerium geht davon aus, dass die Kommunen – aufgrund des für die Kommunen nicht vorhersehbaren Wegfalls der bisher an diese Frist anschließenden Möglichkeit der Straßenausbaubeitragsenerhebung - nicht sämtliche Altstraßen fristgerecht herstellen und abrechnen können und sieht deshalb ausdrücklich das Erfordernis der Priorisierung.

In den Erläuterungen zum Vollzug des KAG wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Gemeinden **nicht verpflichtet sind**, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, **zwingend** technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Vielmehr haben die Gemeinden mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 01.04.2021 möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist. Werden Vorausleistungen gemäß Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB erhoben, muss die technische Fertig-

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 09) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

stellung nicht bis 01.04.2021 zwingend erfolgt sein. Es sind dann jedoch keine Nachberechnungen mehr möglich.

Von den voraussichtlich 30 nicht endgültig hergestellten Straßen gibt es zwei Erschließungsanlagen, für die mit der technischen Herstellung vor längerer Zeit begonnen wurde:

- a) Gruberäcker/Alpenstraße: Hier wurde 1999 mit der Planung der Erschließungsanlage begonnen. 2003 wurden per Bescheid von den Grundstücksanliegern Vorauszahlungen auf den Erschließungskostenbeitrag erhoben. In die Berechnung der Vorauszahlung sind bereits alle entstandenen Kosten der Planung, der Bauleitung, der Vermessung, des Grunderwerbs, des Straßenbaus, der Straßenentwässerung – und -beleuchtung eingeflossen, sodass keine offenen Forderungen mehr bestehen. Lediglich eine in der Planung vorgesehene Straßenlampe im Bereich der Alpenstraße 2 (FlurNr. 1558/14) wurde bisher nicht aufgestellt. Die Anschlüsse dafür sind bereits gelegt.
- b) Wiesenweg: 1994 wurde mit der erstmaligen technischen Herstellung begonnen. 1997 wurden per Bescheid von den Grundstücksanliegern Vorauszahlungen auf dem Erschließungskostenbeitrag erhoben, und zwar für Planung, Grunderwerb, Straßenunterbau und – entwässerung.

a) Beschluss:

Vom Beschlussvortrag wird Kenntnis genommen.

An dem System der anlassbezogenen endgültigen Herstellung von Straßen wird festgehalten. Bei der Priorisierung der noch innerhalb der offenen Frist endgültig herzustellenden Straßen richtet sich nach der tatsächlichen Notwendigkeit. Der Gemeinderat fasst unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgende Beschlüsse:

An der Erschließungsanlage „Gruberäcker/Alpenstraße“ wird zur endgültigen technischen Herstellung bis 01.04.2021 die fehlende Straßenlampe angebracht. Auf die Umlage der Kosten auf die Grundstückseigentümer wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

b) Beschluss:

Für die Erschließungsanlage „Wiesenweg“ werden für die endgültige Herstellung der fehlenden Teileinrichtungen fristgerecht Vorauszahlungen per Bescheid erhoben. Die Fertigstellung der Maßnahmen soll dann innerhalb von vier Jahren nach Festsetzung der Vorauszahlung erfolgen.

Für die Beitragsfestsetzung soll die Erschließungssatzung der Gemeinde Raisting vom 20.10.1991 aktualisiert werden.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 10) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

In einem (technischen) Bauprogramm werden die räumliche Ausdehnung und der Umfang der Baumaßnahmen bestimmt.
Für die Ermittlung der Fertigstellungskosten wird ein Ingenieurbüro beauftragt.

Abstimmungsergebnis **13** **:** **0**

c) Beschluss:

Weitere Erschließungsanlagen werden im Hinblick auf die Änderung des KAG zum 01.04.2021 nicht hergestellt.

Die in der Anlage 1 unter a) gelisteten Straßen sollen in Bezug auf eine notwendige künftige Herstellung / einen Straßenausbau priorisiert werden.

Abstimmungsergebnis **13** **:** **0**

TOP 6:

Beratung und Beschluss über die Vergabe eines Wartungsauftrages für die Heizungs- und Trinkwasseranlage in der Seniorenwohnanlage

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe, nach Prüfung und Wertung des Angebotes hinsichtlich rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Kriterien, an die Firma Anlagenbau Oberland GmbH Co. KG aus Oberhausen, mit einer jährlichen Auftragssumme in Höhe von 852,34 € (inkl. 19 % MWSt) zu.

Abstimmungsergebnis **13** **:** **0**

TOP 7:

Beratung und Beschluss über die Vergabe der Sanierungsarbeiten im Keller des „Alten Pfarrhofes“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe, nach Prüfung und Wertung des Angebotes hinsichtlich rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Kriterien, an die Firma Abdichtungstechnik Schiefelbein GmbH & Co. KG aus Tutzing, mit einer Auftragssumme in Höhe von 8.753,64 € (inkl. 19 % MWSt) zu.

Abstimmungsergebnis **13** **:** **0**

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 11) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

TOP 8:

Bekanntgabe der Kriminalstatistik für die Gemeinde Raisting

Im Jahr 2018 wurden in der Gemeinde Raisting insgesamt 40 Straftaten gemeldet. Davon wurden 29 Fälle geklärt. Die Häufigkeitszahl pro 100.000 Einwohner beträgt 1.740 (Landkreis 3.341). Geklärt wurden folgende Delikte: Körperverletzung 1, Diebstahl 6, Wohnungseinbruchdiebstahl 1, Betrug 8, Beleidigung 1, Sachbeschädigung 3 und Rauschgift/Betäubungsmitteldelikte 5

Kein Beschluss

TOP 9:

Information über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für die Gemeinde Raisting zum Stand 31.12.2018

Der Bürgermeister informiert über die zum 31.12.2018 vom Gutachterausschuss des Landkreises Weilheim-Schongau ermittelten Bodenrichtwerte. Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom 03. Juni bis 05. Juli zu den Öffnungszeiten zur Einsicht im Rathaus aus.

Kein Beschluss

Informationen:

- a) In der nächsten Sitzung am 12.06.2019 soll ein Termin für das Gemeinderatsradeln im Rahmen des Stadtradeln ausgemacht werden. Ansprechpartner für das Stadtradeln sind Stefanie Welzmüller und Josef Schüßler
- b) Einige Wirtschaftswege im Bereich der Filze wurden durch Materialtransport für Projekte der Schutzgemeinschaft Ammersee in Mitleidenschaft gezogen. Die Schäden werden nach Absprache zwischen Gemeinde und Schutzgemeinschaft von der Schutzgemeinschaft Ammersee e.V. behoben.
- c) Das Ferienprogramm 2019 ist in Vorbereitung.
- d) Auf dem Spielplatz wurde das Klettergerüst abgebaut und ein neues Spielgerät bestellt. Der Kinderförderverein hat sich bereit erklärt die Kosten für das Spielgerät komplett zu übernehmen.

Die Betriebskostenabrechnung des AWO-Kindergartens „Zwergerlnest“ schließt mit einem Überschuss von 1.502,66 € ab. Da aber auch Leistungen direkt aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden (z.B. Leistungen des Bauhofs, Wasser, Strom) ist die Gebührenanhebung durchaus gerechtfertigt.

Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 12) vom 22.05.2019

**Nr. und Gegenstand
der Beratung**

**Beschluss
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

- e) Das Landesamt für Umwelt plant in nächster Zeit in ausgewählten FFH-Gebieten eine vegetationskundliche Bewertung von Grünland durchzuführen (Kartierung von extensiven Mähwiesen).

Nächste Sitzung am 12.06.2019

Ende der ö.Sitzung: 21:26 Uhr

**Martin Höck
Erster Bürgermeister**

**Andrea Wolf
Protokollführerin**

Gemeinderatsmitglieder: